Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/23 Bkd77/89 (Bkd125/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1989

Norm

RAO §5
RAO §21

Rechtssatz

Wird die im § 21 RAO normierte Frist nicht eingehalten, so hat trotzdem die Rechtsanwaltskammer in deren Sprengel ein Rechtsanwalt zu einem bestimmten Zeitpunkt übersiedelt ist, dessen Eintragung in die Liste bzw deren Richtigstellung vorzunehmen, ohne das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste neuerlich zu prüfen.

Entscheidungstexte

- Bkd 77/89
  Entscheidungstext OGH 23.10.1989 Bkd 77/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0071612

Dokumentnummer

JJR_19891023_OGH0002_000BKD00077_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at